



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumsstraße 7
1070 Wien

Hauptverband der allgemein be-
eideten und gerichtlich zertifizier-
ten Sachverständigen Österreichs
1010 Wien, Doblhoffgasse 3, Tür 5
UID ATU 5908 2049 ZVR-Zahl
3015 37258

GZ 2021-0.514.519

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 1. September 2021

**Stellungnahme des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich
zertifizierten Sachverständigen Österreichs
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Jurisdiktionsnorm, die
Zivilprozessordnung, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das
Gerichtsorganisationsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das
Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz,
das E-Commerce-Gesetz und das Strafvollzugsgesetz geändert werden
(Zivilverfahrens-Novelle 2021 – ZVN 2021)**

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs nimmt zum in der Überschrift genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Der Hauptverband begrüßt grundsätzlich jeden Versuch, das Justizwesen für die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts fit zu machen. Dazu gehört selbstredend auch der Ausbau und das Vorantreiben des digitalen Aktes, der sich gerade im streitigen Zivilverfahren bislang als nützliche und sinnvolle Neuerung erwiesen hat. Die damit in Zusammenhang stehende Einführung des E-ID auch für Gerichtssachverständige und Dolmetscher ist ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung der elektronischen Kommunikation zwischen den Gerichten und Staatsanwaltschaften und ihren wichtigsten Hilfsorganen. In diesem Sinne begrüßt der Hauptverband die vorgesehenen Änderungen im Sachverständigen- und Dolmetschergesetz.

II. Zur geplanten Änderung von § 351 Absatz 2 ZPO

1. Durch die vorgeschlagene Neufassung dieser Bestimmung sollen die Gerichte den Erläuterungen zufolge bei der Auswahl von Sachverständigen nunmehr gehalten sein, die

(über das Justiz-Intranet für die Gerichte und Staatsanwaltschaften abrufbare) **Auslastungsstatistik** (aus der sich die Auslastungssituation der gerichtlich bzw. in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bestellten Sachverständigen in Bezug auf offene Aufträge zur schriftlichen Gutachtenserstattung in justiziellen Verfahren ergibt) zu berücksichtigen.

In den Erläuterungen heißt es dazu, dass die gesetzlichen Nachschärfungen in den Verfahrensbestimmungen zur Bestellung von Sachverständigen „*zu einer Steigerung der Qualität im Sachverständigenrecht beitragen*“ sollen und dass die Auslastungsstatistik von Gerichtssachverständigen vor deren Bestellung durch die Gerichte verstärkt berücksichtigt werden soll, um „*die Heranziehung von überlasteten Sachverständigen und dadurch bedingte Verfahrensverzögerungen zu vermeiden*“.

Die Kritik, dass Gerichtssachverständige aufgrund ihrer häufigen Bestellung durch Gerichte und Staatsanwaltschaften überlastet seien und deshalb 1. die Dauer der Gutachtenserstellung die hierfür gesetzten Fristen oftmals (erheblich) überschreite und 2. unter der Überbelastung zwangsläufig auch die Gutachtensqualität leide, mag für **Einzelfälle** zutreffen. Es darf aber keinesfalls außer Acht gelassen werden, dass die überwiegende Anzahl an (auch häufig bestellten) Sachverständigen die ihnen gesetzten Fristen zur Erstattung von Gutachten einhalten und die Qualität der Gutachten vorzüglich ist. Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, dass häufig wiederkehrende Bestellungen von Sachverständigen ihren Grund darin haben, dass die Qualität dieser Sachverständigen von den Entscheidungsorganen (und auch von den Parteien) besonders geschätzt wird.

Schließlich sei erwähnt, dass die im Entwurf genannte 3-Monats-Frist völlig willkürlich gewählt erscheint. Eine nähere Begründung dafür findet sich weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen. Abgesehen davon, dass in komplexen Gerichtsverfahren die Gutachtenserstattung durchaus wesentlich länger als 3 Monate dauern kann, ergeben sich in der Realität häufig Verzögerungen bei der Gutachtenserstattung, die nicht den Sachverständigen anzulasten sind, sondern ihre Ursache in der Sphäre der Parteien oder des Gerichts haben. Zu nennen wäre etwa das Innehalten mit der Gutachtensarbeit bis zu einer Weisung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft - etwa nach Ausspruch einer Gebührenwarnung, bei Unklarheiten betreffend den Gutachtensauftrag oder die weitere Vorgangsweise bei der Befundaufnahme. In all diesen Fällen vergehen oft viele Wochen, in denen Sachverständige die Arbeit an ihren Gutachten ohne ihr Verschulden nicht fortsetzen können. Es besteht Einigkeit, dass die Gutachtensfrist sich um die jeweilige Wartezeit verlängert. Im Entwurf findet all dies freilich keine Berücksichtigung.

Dort wo es „zu wenige“ eingetragene Sachverständige für ein bestimmtes Fachgebiet gibt, ist meistens das im GebAG immer noch verankerte „Tarifsystem“, das eine leistungsgerechte und wirtschaftlich vertretbare Entlohnung von Sachverständigen verhindert, verantwortlich. Es wäre aus Sicht des Hauptverbandes – wie in der Vergangenheit vielfach gefordert – dringend an der Zeit, das Tarifsystem den geänderten wirtschaftlichen und faktischen Verhältnissen anzupassen und somit grundlegend zu reformieren.

2. Darüber hinaus übersieht der Entwurf mehrere entscheidende Faktoren hinsichtlich der „Auswirkungen“ der neuen Bestimmung:

a. Die in Zukunft zwingend zu berücksichtigende Auslastungsstatistik speist sich aus den Registereintragungen in der Verfahrensautomation Justiz (VJ). Dass das Erfassen der entsprechenden Registerschritte fehleranfällig ist, ist allgemein bekannt. So verwundert es auch nicht, dass während der Begutachtungsphase zur ZVN 2021 innerhalb weniger Tage drei Sachverständige (unabhängig voneinander) von Entscheidungsorganen darüber informiert wurden, dass laut *Auslastungsstatistik* diese Sachverständigen in einem anderen Verfahren seit über 12 Monaten mit der Erstattung des beauftragten Gutachtens säumig seien und daher von den Entscheidungsorganen nicht beauftragt werden könnten. Die Sachverständigen zeigten sich darüber sehr erstaunt, zumal sie zu keinem Zeitpunkt in keinem Verfahren über 12 Monate mit der Erstattung des beauftragten Gutachtens säumig waren. Weitere Nachforschungen konnten weder von den Sachverständigen noch von den Entscheidungsorganen angestellt werden, weil die Auslastungsstatistik dies nicht erlaubt. Daher wandten sich diese Sachverständigen an den Hauptverband mit der Bitte um Unterstützung. Es ist leider davon auszugehen, dass es sich dabei um keine Einzelfälle handelt, sondern dass hier systemische Probleme bestehen. Nach Kenntnis des Hauptverbandes besteht derzeit kein Kontrollinstrument, das sicherstellt, dass die in der Auslastungsstatistik erfassten Daten auch den wahren Auslastungen der Sachverständigen entsprechen.

b. Die geplante Gesetzesänderung darf jedenfalls nur dann vorgenommen werden, wenn justizintern sichergestellt ist, dass die in der Auslastungsstatistik ausgewiesenen Daten richtig sind und somit den wahren Gegebenheiten entsprechen. Dies kann etwa dadurch gewährleistet werden, dass ein periodisch wiederkehrendes Prüfinstrument verankert wird, durch das Fehler in der Registerschritteintragung hintangehalten oder zumindest schnell entdeckt werden. Zu bewerkstelligen wäre dies zum Beispiel durch die Aufnahme einer entsprechenden „Prüfanforderung“ in die bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften bereits etablierten „Prüflisten“.

Ohne entsprechenden Kontrollmechanismus darf die geplante Gesetzesänderung keinesfalls umgesetzt werden. Andernfalls ist – wie die oben genannten Beispiele zeigen – zu befürchten, dass Sachverständigen auf Grundlage einer unrichtigen Auslastungsstatistik völlig zu Unrecht Rückstände bei Gutachtensaufträgen vorgehalten und sie deshalb nicht bestellt werden!

c. Dazu kommt, dass Sachverständige derzeit keinen Rechtsanspruch auf Einsichtnahme in die Auslastungsstatistik und somit auch keine Möglichkeit haben, zu überprüfen, ob die dort gespeicherten, sie betreffenden Daten richtig oder ob und in welchem Ausmaß diese Daten fehlerhaft sind, weil sie – etwa aufgrund fehlerhafter Registereintragungen – nicht mit dem tatsächlichen Akteninhalt übereinstimmen. Ohne eine solche, gesetzlich zu verankernde Einsichtsmöglichkeit für Sachverständige, ist die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung ebenfalls abzulehnen.

d. Letztlich ist in der geplanten Neuerung ein als problematisch zu wertender Eingriff in die verfassungsgesetzlich gewährleistete richterliche Unabhängigkeit zu erblicken. Durch den neuen § 351 Absatz 2 ZPO wird die gesetzlich vorgesehene **freie „Wahlmöglichkeit“** der Richterinnen und Richter in Bezug auf die Person der/des zu bestellenden Sachverständigen **erheblich eingeengt**. Aus Sicht des Hauptverbandes steht der in den Erläuterungen angeführte erhoffte Mehrwert der geplanten Gesetzesänderung – insbesondere, wenn man die oben angeführten, derzeit bestehenden Unwägbarkeiten berücksichtigt – in keinem angemessenen Verhältnis zum geplanten Eingriff.

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme im laufenden Gesetzwerdungsprozess.



Mag Johann Guggenbichler
Rechtskonsulent



VisProf DI Dr Matthias Rant
Präsident